

# akzente

[2. MÄRZ - APR  
2017]

MAGAZIN FÜR ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEITSSCHUTZ UND REHABILITATION



Allein arbeiten – aber  
nicht allein gelassen

*Liebe Leserinnen, liebe Leser,*



*demnächst, nämlich am 26. April 2017, findet wieder der „Tag gegen Lärm – International Noise Awareness Day“ statt. An diesem seit 1998 jährlich begangenen Tag geht es darum, die Aufmerksamkeit auf die Ursachen von Lärm und seine gesundheitsgefährdenden Wirkungen zu lenken. Der „Tag gegen Lärm“ will dazu anstoßen, die vielfältigen Lärmprobleme in unserer technisierten Welt zu lösen.*

*Auch am Arbeitsplatz gehört Lärm zu den häufigsten Gefährdungen. Gehörschäden sind die auffälligsten Lärmwirkungen. Lärm erhöht aber auch die Unfallgefährdung und kann die Gesundheit beeinträchtigen.*

*Auch in Produktionsbetrieben der Lebensmittel- und Getränkeherstellung ist Lärm ein Thema. In den letzten Jahren erhielt die BGN pro Jahr rund 330 Anzeigen auf Verdacht einer berufsbedingten Lärmschwerhörigkeit. Lärminderung ist somit dort eine wichtige Aufgabe im betrieblichen Arbeitsschutz.*

*Am effektivsten ist es, den Lärm an der Quelle zu bekämpfen. Hierzu gibt es verschiedene technische Möglichkeiten – angefangen bei leisen Maschinen, über*

---

Bei Fragen zum Lärmschutz wenden Sie sich an unsere  
Lärmschutzexperten: [laerschutz@bgn.de](mailto:laerschutz@bgn.de)  
Mit bestimmten Lärminderungsmaßnahmen punktet Ihr  
Unternehmen auch bei unserem Prämienvorhaben.

---

*die Aufstellung der Maschinen, Maschinen-Einhausungen bis hin zu Schallschirmen und schallabsorbierenden Decken. Immer wieder stoßen unsere Aufsichtspersonen in den Betrieben auch auf Quellen unnötigen Lärms, die mit ganz einfachen Maßnahmen ausgeschaltet werden können. Oft nämlich werden technische Lärmschutzmaßnahmen wie geschlossene Scheiben außer Kraft gesetzt, weil sie bei bestimmten Arbeiten hinderlich sind.*

*Übrigens: Unsere Lärmschutzexperten beraten unsere Mitgliedsbetriebe bei der Auswahl lärmarmen Maschinen, bei der lärmindernden Gestaltung der Arbeitsstätte sowie in der Planungs- und Installationsphase zu technischen Schallminderungsmaßnahmen. Sie erstellen eine Lärmprognose, wenn bei Neubau oder einer wesentlichen Änderung eine neue Lärmsituation zu erwarten ist. Sie unterstützen auch bei der Erstellung eines Lärminderungsprogramms.*

*Eine einmal eingetretene Lärmschwerhörigkeit ist nicht heilbar. Bleiben Sie – nicht nur am „Tag gegen Lärm“ – in Ihrem Unternehmen aufmerksam für die Ursachen von Lärm und binden Sie bei Bedarf unser Erfahrungs- und Expertenwissen ein.*

*Ihre*

Isabel Dienstbühl

Präventionsleiterin der BGN

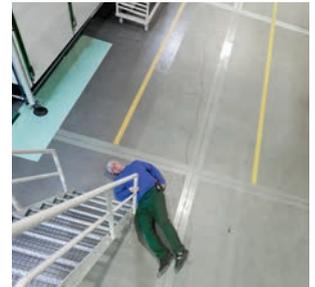
**INHALT**



**TITELTHEMA**

4

**Allein arbeiten – aber nicht allein gelassen**  
 Personen-Notsignal-Anlagen können im Notfall rechtzeitige Rettung und Erste Hilfe sicherstellen



**Ex-Schutz – ein Thema für alle Brennereien?** 8  
 Aktualisierter Praxisleitfaden für Brennereien und Spirituosenbetriebe

**BGN-Info** 10



**Platzsparend und sicher** 12  
 Gerolsteiner erhält BGN-Präventionspreis



**Antirutsch und Anti-Lärm** 14  
 Vortella rüstet Gabelzinken nach



**Geänderte Rechtsprechung zu Betriebsfeiern** 15  
 Ein Urteil des Bundessozialgerichts

**Prämienverfahren** 16

**Neue Medien** 17



**Der traumatisierte Zeuge** 18  
 Psychische Probleme nach Arbeitsunfall

**Verkehrssicherheit** 20

**Qualifizierung** 21



**An sich wandelnde Arbeitswelt angepasst** 22  
 Die novellierte Arbeitsstättenverordnung modernisiert Schutz und Sicherheit von Beschäftigten am Arbeitsplatz

**IMPRESSUM**

akzente, Magazin für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Rehabilitation  
 Mitteilungsblatt der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe, Heft 2 März/April 2017

akzente erscheint jeden zweiten Monat (Januar, März usw.). Bezugskosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

herausgegeben von: Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe, Dynamostraße 7–11, 68165 Mannheim, Fon 0621 4456-0, www.bgn.de, info@bgn.de

verantwortlich:  
 Klaus Marsch, Direktor der BGN

redaktion: Michael Wanhoff (Gesamtinhalt), Dipl.-Ing. Werner Fisi (Prävention), Birgit Loewer-Hirsch (Rehabilitation), Elfi Braun (bc GmbH)  
 Fon 0621 4456-1517, Fax 0800 1977553-10200, akzente@bgn.de

fotos: BGN (S. 10, ); Fotolia/alphaspirit (S. 17); Fotolia/Federico di Campo (S. 10); Fotolia/Focus Pocus LTD (S. 19); Fotolia/Holly Michele (S. 21); Fotolia/kantver (S. 11); Fotolia/Rawpixel.com (S. 24); Christof Mattes, Wiesbaden (S. 15); Antje Prömper, Mönchengladbach (S. 12/13); Oliver Rüter, Wiesbaden (Titel, S. 2, 3, 4–7, 8, 10, 16, 17, 20, 21, 22/23); Frank Steinkamp (S. 14)

verlag:  
 bc GmbH Verlags- und Mediengesellschaft, Wiesbaden

gestaltung: Agentur 42, Konzept & Design, Bodenheim

litho: Lots of Dots MediaGroup AG, Mainz

druck und versand: Bonifatius GmbH, Druck – Buch – Verlag, Paderborn

akzente wird auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

© BGN 2017 | ISSN 0940-9017

Nachdrucke erwünscht, aber nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.

In dieser Zeitschrift beziehen sich Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.

# Allein arbeiten – aber nicht allein gelassen

## Personen-Notsignal-Anlagen können im Notfall rechtzeitige Rettung und Erste Hilfe sicherstellen

Ein alleinarbeitender Mitarbeiter hat einen Unfall und keiner bekommt es mit. Das kann und darf nicht sein. Absichern lässt sich ein solcher Notfall mit einer Personen-Notsignal-Anlage. Vorher muss jedoch durch eine Gefährdungsbeurteilung geklärt werden, ob Alleinarbeit überhaupt erlaubt ist.

VON JÖRG BERGMANN

**N**achtschicht in der Mühle. Alles läuft automatisch. Ein einziger Mitarbeiter ist vor Ort, steuert und kontrolliert den Ablauf des Produktionsprozesses. Außer ihm ist nur noch der Pförtner im Betrieb. Plötzlich bleibt die Anlage stehen. Eine Förderschnecke ist verstopft. Der Mitarbeiter eilt zur Störungsstelle, überblickt in einer Sekunde das Ausmaß des Schadens – und rutscht plötzlich auf dem ausgetretenen Getreide aus.

Hält man das Geschehen hier wie einen Film an und will wissen, wie es weitergeht, dann ergeben sich sicher ein paar spannende Fragen: Wird der Mitarbeiter hinfallen? Wird er sich verletzen? Wenn ja, wie schwer? Und vor allem: Wer bekommt von dem Unfall etwas mit? Wer kann dem verletzten Mitarbeiter noch helfen, wenn er sich selbst nicht mehr helfen kann? Eine mögliche Antwort auf die

letzten beiden Fragen heißt: Personen-Notsignal-Anlage.

Mit einer Personen-Notsignal-Anlage (PNA) kann sichergestellt werden, dass alleinarbeitende Mitarbeiter in Notfällen rechtzeitig Erste Hilfe erhalten. Das Prinzip der PNA klingt simpel: Der alleinarbeitende Mitarbeiter trägt einen drahtlosen, mit Sensoren bestückten Signalgeber. Dieser löst automatisch in einer Empfangszentrale einen Alarm aus, wenn sich der Alleinarbeitende wegen einer Verletzung plötzlich nicht mehr bewegt oder wenn er flach auf dem Boden liegt oder wenn er eine Quittierung vergisst. Die alarmierte Stelle muss dann unverzüglich alle notwendigen Rettungs- und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

[ Dipl.-Ing. Jörg Bergmann ist Leiter der Abteilung Sicherheit der BGN-Prävention. ]





## RISIKOBEURTEILUNG

nach DGUV Regel 112-139, 3.3.1

- Wird der Beschäftigte in einem Notfall noch handlungsfähig, eingeschränkt handlungsfähig oder gegebenenfalls nicht mehr handlungsfähig sein?

**Bewerten Sie den Gefährdungsgrad mit einer Gefährdungsziffer (GZ) zwischen 1 und 10 (1 ist niedrig, 10 ist hoch)** (gemäß Tabelle 2 der DGUV Regel).

- Ist ein Notfall unwahrscheinlich bzw. möglich oder muss sogar mit Notfällen gerechnet werden?

**Bewerten Sie die Notfallwahrscheinlichkeit (NW) mit einer Ziffer zwischen 1 und 10** (gemäß Tabelle 2 der DGUV Regel).

- Wie lang ist die Zeit zwischen der Alarmauslösung und dem Beginn der Rettungs- bzw. Erste-Hilfe-Maßnahmen vor Ort?

**Bewerten Sie die Zeit für die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für die Erstversorgung (EV) mit einer Ziffer zwischen 0 und 2** (gemäß Tabelle 4 der DGUV Regel).

Berechnen Sie jetzt mit den Werten Gefährdungsziffer (GZ), Notfallwahrscheinlichkeit (NW) und Einleitung von Hilfsmaßnahmen (EV) den Risiko-Wert R:

$$R = (GZ + EV) \times NW$$

Bei einem R-Wert > 30 ist Alleinarbeit unzulässig. Es sind zunächst weitere Maßnahmen erforderlich, um das Risiko zu verringern.

[ Bei der Risikobeurteilung werden zuvor ermittelte Gefährdungen bewertet. Dazu wird ein Risiko-Wert errechnet. Ist der R-Wert höher als 30, dann ist Alleinarbeit unzulässig. ]



[ Geprüfte und zertifizierte PNA finden Sie in der Datenbank von DGUV Test: [www.bgn.de](http://www.bgn.de) Shortlink = 1560 ]

[ Ausführliche Hinweise zu PNA: → **DGUV Regel 112-139** „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“, auf der BGN-DVD oder online über: [www.bgn.de](http://www.bgn.de) Shortlink = 1044 → **DGUV Information 212-139** „Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen“, [www.bgn.de](http://www.bgn.de) Shortlink = 1553 ]

### Alleinarbeit erlaubt? Gefährdungsbeurteilung klärt

Bevor jedoch eine Personen-Notsignal-Anlage beschafft wird und zum Einsatz kommt, muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Alle Tätigkeiten, die der alleinarbeitende Mitarbeiter ausführen soll, müssen genau ermittelt und beschrieben werden. Stellt man fest, dass Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, bei denen die Vorschriften zwingend einen Aufsichtführenden fordern – z.B. beim Einfahren in Silos oder bei Arbeiten in engen Behältern –, dann ist Alleinarbeit verboten.

Ist Alleinarbeit erlaubt, dann müssen im nächsten Schritt für die einzelnen Tätigkeiten die möglichen Gefährdungen ermittelt werden: z.B. ungeschützte, bewegte Maschinenteile, Sturz, Absturz, gefährliche Stoffe, Verbrennung. Anschließend wird jede dieser Gefährdungen bewertet, indem ein Risiko-Wert (R-Wert) ermittelt wird (siehe Kasten Seite 5). Ergibt sich ein R-Wert höher als 30, so sind zunächst weitere Maßnahmen erforderlich, um das Risiko zu verringern.

Eine Risikominimierung kann z.B. durch die Installation zusätzlicher technischer Schutzeinrichtungen, die Erhöhung der Systemzuverlässigkeit oder durch weitergehende organisatorische Maßnahmen erreicht werden. Ergeben auch diese Maßnahmen keine ausreichende Absenkung des Risikos, so ist Alleinarbeit nicht zulässig. Die Tätigkeiten müssen dann von mindestens zwei Personen ausgeführt werden.

### PNA: Was sie können muss

Ist Alleinarbeit aber grundsätzlich erlaubt, dann kann eine Personen-Notsignal-Anlage (PNA) die notwendige Erste-Hilfe-Leistung im Notfall sicherstellen. Eine PNA besteht aus mindestens einer Sendeeinheit, dem sogenannten Personen-Notsignal-Gerät (PNG), und der Empfangszentrale. Der Hersteller versieht das Personen-Notsignal-Gerät mit einem oder mehreren Sensoren, sodass unter bestimmten Bedingungen (siehe Tabelle „Alarm-Arten“) ein willensunabhängiger Alarm in der Empfangszentrale ausgelöst wird.

Die Auswahl dieser Sensoren muss immer kundenspezifisch erfolgen. Sie hängt davon ab, welche Aufgaben bei der Alleinarbeit ausgeführt werden müssen und wie sich ein Notfall bemerkbar macht. Zusätzlich hat der Alleinarbeitende die Möglichkeit, mit dem Personen-Notsignal-Gerät selbst einen Alarm auszulösen. Einige Personen-Notsignal-Geräte ermöglichen außerdem eine Sprechverbindung mit der Empfangszentrale.

### PNA wichtig, aber kein Allrounder

Natürlich ist eine PNA nur die Basis für eine wirkungsvolle Rettung und Erste Hilfe bei Alleinarbeit. Über die technischen Aspekte wie z.B. die Anlagenkonfiguration und die zuverlässige Signalübermittlung hinaus müssen notwendige organisatorische Voraussetzungen geschaffen werden. Beispielsweise ist zu überlegen, wie der alleinarbeitende Mitarbeiter im Notfall schnell lokalisiert werden kann. Hierzu kann man ein PNG einsetzen, das akustische Signale abgibt. Mögliche Lösungen sind auch, den Alleinarbeitenden mit einem Ortskennungssender zu erfassen oder dass der Alleinarbeitende regelmäßig Quittierstellen anlaufen muss.



## ALARM-ARTEN

### Verschiedene Möglichkeiten, wann eine PNA Alarm schlägt

Alarm-Art	Alarmiert, wenn ...	Beispiel
<b>Lagealarm</b>	Alarmiert, wenn ein bestimmter Neigungswinkel überschritten wird und nach einer vorgegebenen Zeit	Alleinarbeitender stürzt zu Boden und bleibt dort liegen.
<b>Ruhealarm</b>	Alarmiert bei Bewegungslosigkeit und nach einer vorgegebenen Zeit	Alleinarbeitender verliert das Bewusstsein.
<b>Zeitalarm</b>	Alarmiert, wenn eine angeforderte Quittierung ausbleibt und nach einer vorgegebenen Zeit	Alleinarbeitender verliert das Bewusstsein. Die in regelmäßigen Abständen erforderliche Quittierung bleibt aus.
<b>Fluchalarm</b>	Alarmiert bei hektischen Bewegungen und nach einer vorgegebenen Zeit	Alleinarbeitender flieht aufgrund äußerer Einwirkungen wie z. B. Gasausbruch oder Brand aus dem Arbeitsbereich.
<b>Verlustalarm</b>	Alarmiert, wenn das PNG von dem gefährdeten Alleinarbeitenden entfernt wird und nach einer vorgegebenen Zeit	Alleinarbeitender legt das PNG ab.

[ Beispielsammlung zum Einsatz von PNA mit Berechnungen zur Risikoermittlung, u. a. eine ausführliche Risikobeurteilung für das Beispiel „Steuerung und Überwachung einer Mühle während der Nachtschicht“: [www.bgn.de](http://www.bgn.de) Shortlink = 1554 ]

### Auch wichtig: gute Notfallorganisation

Ein weiterer Punkt: Die Notfallorganisation muss effektiv und wirkungsvoll sein. Dazu muss insbesondere die Empfangszentrale ständig besetzt sein. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Hilfsmaßnahmen am Ort des Geschehens möglichst

schnell eingeleitet werden – spätestens 15 Minuten nach der Alarmierung. Nicht zuletzt ist darauf zu achten, dass die PNA regelmäßig fachgerecht gewartet und geprüft wird. Denn die PNA hat für den Alleinarbeitenden die gleiche Bedeutung wie für den Bergsteiger die Seilsicherung: Wenn sie im Notfall gebraucht wird, muss sie zuverlässig und fehlerfrei funktionieren. [ ]

[ Wir danken der tetronik GmbH in Taunusstein für die Bereitstellung eines PNG für die Fotoaufnahmen. ]



# Ex-Schutz – ein Thema für alle Brennereien?

## Aktualisierter Praxisleitfaden für Brennereien und Spirituosenbetriebe

Explosionsschutz ist in Brennereien dann ein Thema, wenn in einem Betriebsbereich gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. In diesem Fall müssen die Gefährdungen ermittelt und in einem Explosionsschutzdokument ausgewiesen werden. Hilfreich ist hierbei der BGN/FSA-„Praxisleitfaden zur Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes für Brennereien und Spirituosenbetriebe“. Jetzt gibt es ihn in aktualisierter Fassung.

VON DR. MARKUS WENZEL

In Brennereien werden Alkohol verarbeitende Anlagen betrieben, bei denen durch Alkoholdampf/Luft-Gemische gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. Betreiber von Brennereien müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob in ihrem Betrieb Explosionsgefahr durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre besteht. Wenn ja, dann greifen die Explosionsschutzregelungen der Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung.

[ Dr. Markus Wenzel ist Mitarbeiter des BGN-Zentrallabors und Spezialist für Brand- und Explosionsschutz. ]

Wann genau ist eine Alkoholdampfkonzentration explosionsgefährlich? Als gefährlich gilt eine explosionsfähige Atmosphäre dann, wenn 10 Liter zusammenhängende explosionsfähige Atmosphäre überschritten werden. Aber auch kleinere Mengen müssen als gefährlich angesehen werden, wenn etwa bei deren Explosion mit dem Zerplatzen der Behälter, z. B. Glasflaschen, zu rechnen ist.

### Eine Rechenaufgabe

Bei Alkohol/Wasser-Mischungen kann nur unter folgender Voraussetzung gefährliche explosionsfähige Atmosphäre (g.e.A.) entstehen: Die Verarbeitungs- oder Lagertemperatur ist gleich hoch oder

## DER PRAXISLEITFADEN – AUSGABE DEZEMBER 2016

### Praxisleitfaden zur Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes für Brennereien und Spirituosenbetriebe, 3. Auflage

#### Was ist neu?

- Geänderte Zoneneinteilung – Anpassung an die Praxisbedingungen auf der Grundlage umfangreicher Alkoholdampf-Konzentrationsmessungen der BGN in Betrieben (siehe auch „Deutlich kleinere Ex-Zonen“ (akzente 2/2016; online: [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1556)
- Neues Kapitel zur Auslegung von Alkohollägern unter Berücksichtigung der TRGS 509 und TRGS 510
- Anpassung an aktuelle Rechtsgrundlagen (BetrSichV, GefStoffV, TRGS 509 „Ortsfeste Behälter“, TRGS 510 „Ortsbewegliche Behälter“, CLP-Verordnung)

#### Online einsehen oder Druckversion bestellen

Der Leitfaden (PDF) ist online einsehbar unter: [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1555  
 Druckbares PDF – für BGN-Mitgliedsbetriebe kostenlos – anfordern: [ina.jung@fsa.de](mailto:ina.jung@fsa.de) oder  
 Anruf 0621 4456-3408

höher als der – von der Alkoholkonzentration der Flüssigkeit abhängige – Flammpunkt (Flp.) abzüglich 5°C. Diese Temperatur wird als unterer Explosionspunkt (UEP) bezeichnet (UEP = Flp. – 5°C).

Erst ab dem UEP entwickelt ein Alkohol/Wassergemisch Alkoholdämpfe in einer solchen Menge, dass der explosionsfähige Konzentrationsbereich – also die untere Explosionsgrenze (UEG) – erreicht wird. Liegt die Temperatur des Gemisches darunter, ist das Alkoholdampf/Luft-Gemisch zu mager. Es kann keine Explosion eintreten.

Wird dagegen der UEP überschritten, dann liegt oberhalb der Flüssigkeit eine explosionsfähige Atmosphäre vor – bis der obere Explosionspunkt (OEP) erreicht und das Gemisch zu fett wird. Ab dem OEP ist ebenfalls keine Explosion mehr möglich.

#### Ein Beispiel

Ein Alkoholdampf/Luft-Gemisch mit 38 Vol.-% besitzt einen Flammpunkt von 28°C. Daraus ergibt sich ein unterer Explosionspunkt von 23°C. Liegt also die Verarbeitungstemperatur ständig bei 23°C, so muss bei allen Spirituosen mit Alkoholgehalten > 38 Vol.-% (Flammpunkt < 28°C) davon ausgegangen werden, dass über der alkoholischen Flüssigkeit die Atmosphäre ständig explosionsfähig ist.

Explosionsfähige Atmosphäre kann aber auch bereits bei einem Alkoholgehalt von nur 32 Vol.-% (Flammpunkt 32°C, z. B. Korn) zeitweilig entstehen, wenn z. B. jahreszeitlich bedingt die Verarbeitungs- oder Lagertemperatur gelegentlich 27°C überschreitet.

#### Aktualisierter Praxisleitfaden mit geänderter Zoneneinteilung

Hat ein Brennereibetreiber bei der Gefährdungsbeurteilung explosionsgefährdete Bereiche ermittelt, dann muss er

- zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen die Explosionsgefahren beurteilen,
- geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Explosionen (Explosionsschutzkonzept) treffen und
- die Ergebnisse in einem Explosionsschutzdokument darlegen.

Das Explosionsschutzdokument darf nur von einer „fachkundigen Person“ erstellt werden.

Hilfreich bei der Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes ist für Brennereien der stark nachgefragte FSA/BGN-Praxisleitfaden – insbesondere für kleine und mittelständische Betriebe. Die aktuelle Fassung (siehe Kasten) berücksichtigt u. a. die Ergebnisse von BGN-Messungen zur Zoneneinteilung. □

[ Alle Ausführungen in diesem Artikel gelten auch für Spirituosenbetriebe. ]

## PRÄMIENVERFAHREN

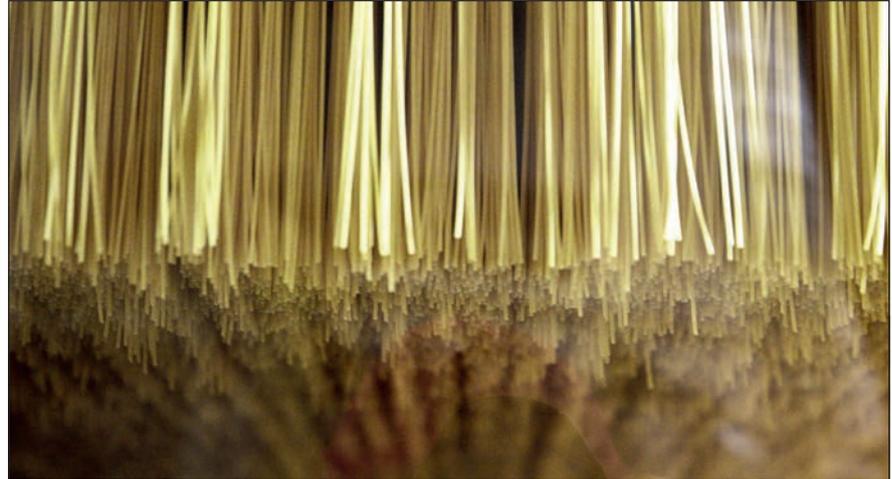
31.03.



// Viel Zeit bleibt nicht mehr: Unternehmen können noch bis 31. März 2017 ihre Prämienanträge für das Jahr 2016 bei der BGN einreichen. Am schnellsten geht es via BGN-Extranet: [www.bgn.de](http://www.bgn.de) > Login/Extranet

→ Alle Infos zum Prämienverfahren unter: [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1386

## Einblicke // Was ist das?



Das Foto zeigt Spaghetts in einem sogenannten Stapler. Dort werden sie nach dem Trocknen und Kühlen über Stangen hängend kurzzeitig gelagert. Während dieser Lagerung durchfahren sie langsam den tunnelartigen Stapler und werden anschließend in der Säge geschnitten.

## Zweisprachiges Sicherheitsbeauftragten-Seminar // Ein Experiment bei MV Fleisch



// „Herzlich willkommen – Serdecznie witamy“ hieß es bei der Begrüßung zum Seminar für angehende Sicherheitsbeauftragte bei MV Fleisch in Bremen. Die Teilnehmer waren polnische und deutsche Mitarbeiter, die für das Unternehmen arbeiten. Um mögliche Verständigungs- und Verständnisschwierigkeiten auszuschalten, fand das Seminar zweisprachig statt. Ein Experiment, für das man sich zusammen mit den Dozenten der BGN, die das Seminar leiteten, entschieden hatte.

Im Vorfeld ließ MV Fleisch die wesentlichen Inhalte, die zur Sicherheitsbeauftragten-Ausbildung benötigt werden, von einem Übersetzungsbüro ins Polnische übertragen. Eine richtige Entscheidung, die sehr zum Seminarerfolg beitrug.

Während des Seminars dolmetschten zwei polnische Teilnehmer für ihre Landsleute. Der Wechsel zwischen den beiden Sprachen forderte allen Teilnehmern viel Aufmerksamkeit, zusätzliche Anstrengung und Toleranz ab. Am Schluss waren sich jedoch alle einig, dass sich die Anstrengungen gelohnt haben und das Experiment gelungen ist.

## Wahl der neuen Vertreter- versammlung // Sozialwahl 2017 bei der BGN Friedenswahl



### TERMINE

#### INTERNORGA

17.–21. März 2017 in Hamburg  
Besuchen Sie die BGN in Halle B6,  
Stand 127.

#### Slow Food Messe

20.–23. April 2017 in Stuttgart

#### Eu'Vend & cofeena

27.–29. April 2017 in Köln

#### Interpack

4.–10. Mai 2017 in Düsseldorf  
Besuchen Sie die BGN in Halle 5, Stand  
Ho2.

#### Tag der Verkehrssicherheit

17. Juni 2017

Deutschlandweiter Aktionstag in ver-  
schiedenen Großstädten

#### Öffentliche Sitzung der BGN-Vertreterversammlung

29. Juni 2017 in Bremen

#### A+A

17.–20. Oktober 2017 in Düsseldorf  
Weltweit größte Messe für Arbeits-  
schutz und Arbeitsmedizin mit interna-  
tionalem Kongress. Aktuelle Infos und  
A+A-App unter: [www.aplusa.de](http://www.aplusa.de)  
Die A+A-App hilft bei der Vorbereitung  
des Messebesuchs und enthält u. a.  
einen interaktiven Gelände- und Hal-  
lenplan.

Besuchen Sie die BGN am DGUV-Gemeinschaftsstand in Halle 10.

→ [Links/Infos zu den Veranstaltungen:  
www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 76o

// Alle sechs Jahre werden die Mitglieder der Vertreterversammlung der BGN im Rahmen der Sozialwahlen neu gewählt. Die Vertreterversammlung ist paritätisch besetzt, d. h., sie besteht aus je 28 Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber der in der BGN versicherten Branchen. Bei der Sozialversicherungswahl wählen die Wählergruppen, also Versicherte und Arbeitgeber, ihre Vertreter getrennt. Dabei werden keine einzelnen Kandidaten, sondern Listen gewählt. Vorschlagsberechtigte Organisationen sind auf Versichertenseite die Gewerkschaften und auf Arbeitgeberseite deren Verbände.

Reicht eine Gruppe nur eine Vorschlagsliste ein, oder enthalten die Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber, als Mitglieder in die Vertreterversammlung zu wählen sind, finden keine Wahlhandlungen statt. Die in den Vorschlagslisten aufgeführten Bewerber gelten dann mit Ablauf des Wahltages, dem 31. Mai 2017, als gewählt.

Diese sogenannten Friedenswahlen waren bisher bei den meisten Berufsgenossenschaften – auch bei der BGN – die Regel. Bei den Friedenswahlen wird davon ausgegangen, dass sich alle Organisa-

tionen und gegebenenfalls vorhandene freie Listen innerhalb einer Gruppe geeinigt haben, und dass damit eine ausreichende regionale und branchenmäßige Ausgewogenheit bei der Besetzung der Sitze in den Organen vorliegt.

Auch bei den Sozialversicherungswahlen 2017 wird es für die BGN wieder zu einer Friedenswahl kommen. Vom Wahlausschuss der BGN wurden in seiner Sitzung am 22. Dezember 2016 auf Versichertenseite eine zusammengelegte Liste der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) und der DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V. (DHV) sowie auf Arbeitgeberseite eine Liste der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) zugelassen. Die in diesen Listen genannten Bewerber gelten somit mit Ablauf des Wahltages als gewählt. Das Wahlergebnis wurde unter der Rubrik Bekanntmachungen unter [www.bgn.de](http://www.bgn.de) veröffentlicht.

Die erste Aufgabe der neuen Vertreterversammlung wird sein, in ihrer konstituierenden Sitzung im Oktober 2017 den Vorstand, bestehend aus je 15 Versicherten- und Arbeitgebervertretern, zu wählen.

# Platzsparend und sicher

## Gerolsteiner erhält BGN-Präventionspreis für Nachrüstung der Etikettieranlage mit einer Klapptreppe

Beim regelmäßigen Einsteigen in eine Hightech-Anlage einen Klapptritt benutzen, das passt nicht wirklich. Mitunter ist es auch nicht ganz ungefährlich. So war es auch bei Gerolsteiner an der Flaschen-Etikettieranlage. Beim Hinübersteigen von einem Klapptritt auf den meist nassen Etikettiertisch kam es zu manch rutschiger und kippeliger Situation. Und dann hatten Stefan Kreis und Klaus Mergen von der Abteilung Prozessoptimierung eine gute Idee.



BGN Präventionspreis



VON ELFI BRAUN

Suboptimal war der Zugang in die Flaschen-Etikettieranlage in der Produktionshalle der Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co. KG, wie sich mit der Zeit herausgestellt hatte. Zum Reinigen und auch um Formateile wie die Sternräder auszutauschen, müssen Anlagenbediener auf den Etikettiertisch steigen. Dazu benutzten sie bislang einen Klapptritt – und das war nicht ganz ungefährlich.

### Ein altbekanntes Problem

Sicherheitsfachkraft Lothar Rätz kennt die Problematik des sicheren Zugangs in Anlagen für Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Umbauarbeiten.

Bei der Konzeption von Maschinen vernachlässigen die Hersteller die Zugänge für Reinigung und Wartung immer wieder, was zu Sturz- und Stolperisiken führt. Rätz wandte sich an seine Kollegen in der Abteilung Prozessoptimierung und bat um einen Verbesserungsvorschlag.

Klaus Mergen, Leiter der Prozessoptimierung, hat daraufhin den Einstieg in die Etikettieranlage selbst ausprobiert und war gleich überzeugt: „Auch wenn beim Aufstieg auf den Tisch des Etikettierers nur eine relativ geringe Höhe überwunden werden



muss, ist das dennoch mit Unfallgefahren verbunden. Denn beim Hinübersteigen vom Tritt auf den Tisch besteht in der nassen Umgebung immer die Gefahr, dass man ausrutscht und stürzt – zumal die Kollegen manchmal auch noch schwere Formteile dabeihaben.“

### Perfekte Lösung gefunden

Es wurden mehrere Tritte ausprobiert. Größere Tritte waren besser geeignet. Doch die potenziell gefährliche Überstieg-Situation auf einen meist nassen Untergrund wurde damit nicht entschärft. Am einfachsten wäre natürlich eine fest installierte Zugangstreppe. Doch Klaus Mergen winkt ab: „Eine fest installierte Treppe braucht viel Platz. Und weil wir hier an der Anlage kaum Platz haben, würde die Treppe in den Weg hineinragen und stören.“ Es musste eine praktikable Lösung gefunden werden.

Deshalb setzten Klaus Mergen und sein Kollege Stefan Kreis das Thema „Sicherer Einstieg in den Etikettierer“ auf die Agenda eines KVP-Workshops (KVP = Kontinuierlicher Verbesserungsprozess). In dieser Runde entstand dann die perfekte Lösung: eine fest installierte, aber wegklappbare Podesttreppe. Bei laufender Anlage ist sie platzsparend hinter den Schutztüren verstaut. Beim Einstieg in die Anlage ist sie sofort an Ort und Stelle mit wenigen Handgriffen einsatzbereit.

Sifa Lothar Rätz ist zufrieden: „Über die breite Treppe ist auch bei nassen Böden und mit bis zu 20 Kilogramm schweren Formteilen in den Händen ein Aufstieg bequem möglich. Die Mitarbeiter an der Anlage sind von der Konstruktion schlichtweg begeistert.“

Begeistert war auch die Jury des BGN-Präventionspreises von dieser effektiven und einfachen Maßnahme, die mit Sicherheit auch für andere Betriebe interessant ist.  

**Früher:** Rutsch- und Sturzgefahr bei Überstieg vom Klapptritt auf den Tisch des Etikettierers

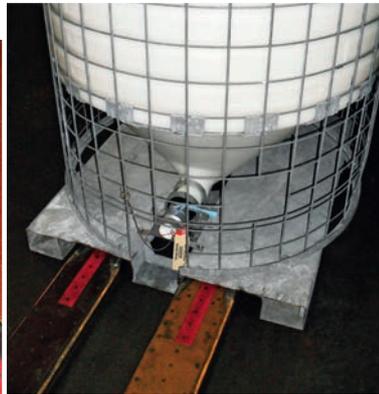
**Heute:** Die platzsparende Klapptreppe ermöglicht einen sicheren Aufstieg zum Tisch des Etikettierers – auch mit bis zu 20 Kilogramm schweren Formteilen in den Händen.



Die Ideengeber Stefan Kreis (li.) und Klaus Mergen (re.)

# Antirutsch und Anti-Lärm

**Margarinenhersteller Vortella rüstet Gabelzinken mit speziellen Kunststoffstreifen nach und macht gute Erfahrung damit**



[ Die neuen Zinkenauflagen zum Aufkleben – hier zum Testen zwei verschiedene Beschichtungen – erhöhen die Reibwerte um das Zwei- bis Dreifache. ]

[ Dr. Jens Graulich ist Regionalleiter der BGN-Prävention in Hannover und betreut als Aufsichtsperson Mitgliedsbetriebe. ]

VON DR. JENS GRAULICH

In der Produktion des Margarinen- und Spezialfette-Herstellers Vortella Lebensmittelwerk W. Vortmeyer GmbH lässt es sich nie ganz vermeiden, dass die Gabelzinken von Ameisen und Gabelstaplern verunreinigt und damit rutschig werden. Beim Transport der viel benutzten Metallcontainer ist das nicht unproblematisch.

Schon systembedingt neigen die glatten Metallgebilde auf den Metallzinken von Staplern zum Rutschen – insbesondere bei Kurvenfahrten oder wenn stark gebremst werden muss. Durch Fettverunreinigungen auf den Gabelzinken ist die Rutschneigung noch größer, denn der Reibwert der Metallcontainer auf den Zinken sinkt noch weiter.

Deshalb suchten die Vortella-Mitarbeiter Frank Steinkamp und Wilfried Heimhalt nach einer Lösung, mit der man den Metallcontainer-Transport in dem Preußisch Oldendorfer Unternehmen siche-

rer und leiser machen kann. Denn auch die Lärmbelastung beim Überfahren von Bodenunebenheiten war erheblich, wenn die Metallcontainer auf den metallenen Gabelzinken hüpfen.

## Vortella-Erfahrungen: Es funktioniert

Erste Versuche, die Gabelzinken mit einem rutschhemmenden Anstrich zu versehen, brachten kein zufriedenstellendes Ergebnis. Die Suche wurde fortgesetzt und schließlich fand man den Bielefelder Hersteller einer neuartigen Kunststoffbeschichtung. Es gibt sie für alle Arten von Gabelzinken. Probeweise wurden bei zwei Vortella-Ameisen die Kunststoffstreifen auf die Zinken aufgeklebt. An den Gabelspitzen schützen Metallplatten die Streifen gegen Abstreifen.

Nach anfänglich guten Ergebnissen musste ein Belag, der normalerweise zwölf Monate halten soll, frühzeitig ausgetauscht werden. Seit etwa sechs Monaten aber macht der Betrieb nun durchweg gute Erfahrungen. Auf dem Kunststoffbelag der Gabelzinken rutschen die Metallcontainer nicht mehr und auch der Lärm ist deutlich weniger geworden.

Nach Abschluss der Erprobung will das Unternehmen weitere Ameisen mit den Gabelbeschichtungen nachrüsten. Frank Steinkamp (Frank.Steinkamp@Vortella.de) gibt gerne Auskunft über die bisherigen Erfahrungen und die Bezugsquelle. □

# Geänderte Rechtsprechung zu Betriebsfeiern

## Bei Sachgebiets-Wanderung gestürzt – ein Urteil des Bundessozialgerichts zum Versicherungsschutz

**T**eilnehmer von Betriebsfeiern, sogenannten Gemeinschaftsveranstaltungen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Nun gibt es seit Mitte letzten Jahres bei eben diesen Voraussetzungen eine wichtige Änderung: Das Bundessozialgericht (BSG) hält in einem aktuellen Urteil nicht mehr daran fest, dass die Unternehmensleitung persönlich an der Feier teilnehmen muss.

Wenn „kleinere Untergliederungen eines Betriebes“ wie z. B. einzelne Sachgebiete oder Teams eine Gemeinschaftsveranstaltung durchführen, ist es für den BG-Versicherungsschutz lediglich notwendig, dass die Sachgebiets- oder Teamleitung teilnimmt und dass die Veranstaltung „im Einvernehmen mit der Betriebsleitung“ stattfindet.

Gemeinschaftsveranstaltungen stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, weil durch sie das Betriebsklima gefördert und der Zusammenhalt der Beschäftigten untereinander gestärkt werden. Dieses Kriterium erfüllen laut BSG auch kleinerer Betriebseinheiten. Wichtige Voraussetzung für den BG-Versicherungsschutz auch hier: Die Feier muss allen Mitarbeitern des jeweiligen Teams offenstehen.

### Sturz bei Weihnachtsfeier-Wanderung des Sachgebiets

Das BSG hatte in folgendem Fall zu entscheiden: Eine Mitarbeiterin in einer Dienststelle der Deutschen Rentenversicherung Hessen hatte während einer Weihnachtsfeier ihres Sachgebiets einen Unfall. Die Feier bestand u. a. aus einer Wanderung, an der zehn Mitarbeiter einschließlich der Abteilungsleiterin teilnahmen.



Vor der Planung der Wanderung hatte eine Dienstbesprechung zusammen mit dem Dienststellenleiter stattgefunden. Dort wurde beschlossen, dass sachgebietsinterne Weihnachtsfeiern in einem bestimmten Zeitrahmen stattfinden dürfen.

Bei dieser Wanderung war die Mitarbeiterin ausgerutscht und hatte sich an Ellenbogen und Hand verletzt. Sie beantragte eine Anerkennung als Arbeitsunfall.

Das Sozialgericht stellte fest, dass der Unfall ein Arbeitsunfall war. Das Landessozialgericht hatte dieses Urteil auf Klage des Unfallversicherungsträgers wieder aufgehoben. Das Bundessozialgericht folgte dem Sozialgericht: Es war ein Arbeitsunfall.

AZ: B 2 U 19/14 R □

## Sicher unterwegs. Richtig transportieren. // Aktions-Box anfordern



// „Sicher unterwegs. Richtig transportieren.“ – ist das Thema der aktuellen BGN-Kampagne. Betriebe können eine Aktions-Box mit Praxishilfen und Medien anfordern. Diese helfen dabei, die einzelnen Komponenten des Transportablaufs zu überprüfen und den Transport insgesamt zu optimieren.

Die Aktions-Box enthält u. a. eine Gefährdungsbeurteilung Straßenverkehr, einen Gutschein für ein Fahrsicherheitstraining oder für ein Eco-Safety-Training und Unterweisungs-Kurzgespräche.

→ **Aktions-Box anfordern:**  
[www.sicher-unterwegs-bgn.de](http://www.sicher-unterwegs-bgn.de)



## Prämienverfahren 2017 // Jetzt planen



// Das Prämienverfahren 2016 ist Ende März abgeschlossen. Jetzt beginnt die Planung für 2017. Der aktuelle Info-Fragebogen für 2017 mit den prämierelevanten Maßnahmen sowie der Erläuterungsbogen sind online verfügbar. Sie werden Ihnen angezeigt, nachdem Sie Ihre Branche ausgewählt haben.

Hilfreich bei der Planung und Organisation Ihrer Teilnahme am BGN-Prämienverfahren sowie bei der Berechnung der erreichten Punkte ist die Excel-Datei „Maßnahmenplanung“. Sie kann ebenfalls auf der BGN-Internetseite zum Prämienverfahren heruntergeladen werden.

→ [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1559

## BGN zahlt Ersthelferausbildung // Anmeldeformular besorgen und einreichen



// Jeder Betrieb braucht ausgebildete Ersthelfer. Was viele Betriebe nicht wissen: Die BGN übernimmt die Kursgebühren einer Ersthelferausbildung bei einer zugelassenen Ausbildungsorganisation.

Dazu muss der Betrieb den oder die teilnehmenden Beschäftigten bei der BGN anmelden – und zwar mit dem dafür entwickelten maschinenlesbaren Anmeldeformular (siehe rechts). Die Grundausbil-

dung zum betrieblichen Ersthelfer dauert einen Tag, früher waren es zwei.

Die vorgeschriebene Mindestzahl betrieblicher Ersthelfer beträgt:

- bei 2 bis 20 anwesenden Beschäftigten: 1 Ersthelfer
- bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten: 10% der anwesenden Beschäftigten; 5% der anwesenden Beschäftigten in Verwaltungs- und Handelsbetrieben

Hat ein Betrieb mehr Ersthelfer als die gesetzliche Mindestzahl, ist das nur von Vorteil: Engpässe bei Urlaub oder Krankheit sind kein Thema mehr. Und die BGN belohnt das zudem mit 4 Punkten beim Prämienverfahren.

→ **Anmeldeformular für Kostenübernahme besorgen** (bitte BGN-Nummer der Betriebsstätte angeben): [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1439 oder Fon 0621 4456-3222 / E-Mail an [ersthelferausbildung@bgn.de](mailto:ersthelferausbildung@bgn.de)

## Arbeitsbedingungen in der Brauerei verbessern // BGN-Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung



// Eine neue Praxishilfe der BGN unterstützt Unternehmer kleiner und mittlerer Brauereien bei der Gefährdungsbeurteilung. Sie besteht aus einzelnen Checklisten, mit denen Unternehmer verschiedene Bereiche der Betriebsorganisation – u. a. Einkauf/Beschaffung, Notfallvorsorge, Information/Kommunikation – sowie einzelne Arbeits- und Betriebsbereiche durchgehen können. Dabei ermitteln sie Gefährdungen, Risiken und unnötige Belastungen und finden Maßnahmen, mit denen sie diese verringern können.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen optimieren sie die Arbeitsbedingungen und Arbeitsabläufe. Gleichzeitig kommen die Unternehmer damit ihrer gesetzlichen Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung nach. Wer die Checklisten durcharbeitet, hat jederzeit im Blick, was in Bezug auf optimale und sichere Betriebsabläufe umgesetzt ist und was noch zu tun ist.

→ Praxishilfe „Arbeitsbedingungen in Brauereien verbessern – Gefährdungsbeurteilung für kleine und mittlere Betriebe“ (ASI 10.13)

→ Download unter [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 531 oder als Broschüre anfordern: [medienbestellung@bgn.de](mailto:medienbestellung@bgn.de)

[www.psyga.info](http://www.psyga.info)

// Praxishilfen für eine gesunde Arbeitswelt

// „Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt – psyGA“ heißt ein Projekt mit BGN-Beteiligung, bei dem vorhandenes Know-how zur betrieblichen Gesundheitsförderung gebündelt und für verschiedene Bereiche der Arbeitswelt aufbereitet wird.



Auf der Internetseite von psyGA findet man ein breites Angebot an Praxishilfen für Führungskräfte, Fachkräfte des betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM), Beschäftigte und speziell für kleine und mittlere Betriebe. Aktuell wurde mit der BGN die Broschüre „Kein Stress mit dem Stress. Lösungen und Tipps für das Gastgewerbe“ entwickelt. Die Handlungshilfe umfasst viele Hintergrundinformationen und Tipps rund um die betriebliche Gesundheit. Weitere Infos und Download der Broschüre unter :

→ [www.psyga.info/gastgewerbe](http://www.psyga.info/gastgewerbe)

# Der traumatisierte Zeuge

## Psychische Probleme nach Arbeitsunfall / BGN hilft schnell

Immer wieder erleiden Mitarbeiter, die Zeuge eines schweren Arbeitsunfalls werden, ein Trauma. Auch diesen Menschen hilft die BGN. Ihre Versicherungsleistungen umfassen nicht nur die Heilbehandlung von Unfallverletzten mit körperlichen Unfallschäden, sondern auch die Behandlung von Unfallopfern mit ausschließlich seelischen Wunden.

VON ELFI BRAUN

**R**obert K. ist Opfer eines Arbeitsunfalls. Körperlich ist er unversehrt. Aber seine Seele leidet, seitdem er einem schweren Unfall im Betrieb hautnah zusehen musste. Zwei voll beladene Paletten eines Stapels aus dem Blocklager waren ins Rutschen geraten und herabgestürzt. Die obere Palette hatte drei an einer Packstation arbeitende Kolleginnen getroffen und verletzt, zwei von ihnen schwer.

### Die Bilder blieben im Kopf

Robert K. bekam die Bilder dieses Unfalls nicht mehr aus dem Kopf. Er fühlte sich immer wieder leer und hilflos, hatte Schlafstörungen. Fünf weiteren Kollegen ging es ähnlich. Auch sie wurden von Erinnerungen, Alpträumen und Schlafstörungen gequält, seitdem sie den Unfall mit ansehen mussten.

Inzwischen geht es allen Unfallzeugen wieder gut. Mit professioneller Hilfe haben sie ihre psychischen Gesundheitsstörungen überwunden. In die Wege geleitet hatte diese Hilfe die BGN. Bei der Unfalluntersuchung im Betrieb hatte die BGN-Aufsichtsperson von den psychischen Problemen der Unfallzeugen erfahren und darauf hingewiesen, dass die BGN auch ihnen hilft. Der Arbeitgeber reichte daraufhin sechs Unfallanzeigen bei der BGN ein.

### Schnelle Hilfe braucht schnellen Informationsfluss

Bärbel Haupt, Referatsleiterin Rehabilitation bei der BGN, erklärt: „Ganz wichtig in solchen Fällen ist, dass diese Menschen bei Bedarf schnell psy-

chotherapeutische Hilfe bekommen. Je schneller ihnen professionell geholfen wird, desto geringer ist der Leidensdruck und desto geringer ist die Gefahr, dass sich das psychische Leiden chronifiziert.“

Robert K. und seine Kollegen hatten Glück im Unglück. Die BGN hatte zeitnah von den psychischen Unfallfolgen erfahren und konnte zeitnah handeln. Leider ist das nicht immer so. Oft verstreicht aus verschiedenen Gründen immer wieder viel Zeit, bis die BGN überhaupt von dem Arbeitsunfall erfährt: Weil man nicht weiß, dass die BGN auch für psychische Unfallfolgen zuständig ist. Oder weil die psychischen Gesundheitsschäden nicht sofort aufgetreten sind.

### Therapeuten-Netzwerk stellt schnelle Hilfe sicher

Ebenso wichtig wie zügiger Informationsfluss ist ein verlässliches Netzwerk kooperierender ärztlicher und psychologischer Psychotherapeuten, die die schnelle Hilfe realisieren können. Über das Psychotherapeutenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung kann die BGN auf ein solches Netzwerk zurückgreifen und eine zügige psychotherapeutische Akutversorgung und Therapie ihrer Versicherten gewährleisten. Bei Bedarf leitet sie auch zeitnah ambulante Trauma-Behandlungen in Tageskliniken in die Wege.

In jeder BGN-Bezirksverwaltung gibt es spezielle Ansprechpartner, die sich um Menschen mit einem unfallbedingten psychischen Trauma kümmern und einen schnellen Kontakt zu einem Psychologen herstellen. Sie werden aktiv, sobald eine ausführliche Unfallmeldung per Unfallanzeige vorliegt. □

[ In jeder BGN-Bezirksverwaltung gibt es spezielle Ansprechpartner, die sich um Menschen mit einem unfallbedingten psychischen Trauma kümmern und schnelle Hilfe einleiten. ]



### GUT ZU WISSEN

- Psychische Gesundheitsstörungen können unmittelbar bei einem Unfall entstehen (psychisches Trauma) oder sich erst danach entwickeln (posttraumatische Belastungsstörung).
- Die BGN kümmert sich um Menschen mit unfallbedingten psychischen Gesundheitsstörungen. Davon betroffen sein können Unfallzeugen, Unfallbeteiligte, die den Unfall herbeigeführt haben, und Unfallverletzte.
- Manchmal genügen einige wenige Probesitzungen, manchmal muss noch eine Therapie angeschlossen werden.
- Melden Sie einen Unfall mit psychischen Verletzungsfolgen umgehend der BGN. Telefonnummern/Adressen der Bezirksverwaltungen und das Unfallanzeige-Formular finden Sie unter: [www.bgn.de](http://www.bgn.de), dort auf der Startseite direkt „Ein Unfall ist geschehen – was tun?“ anklicken oder die Infos über Shortlink = 455 aufrufen.
- Mehr Infos: Flyer „Wenn die Seele verletzt ist. Psychische Probleme nach Arbeitsunfall und Überfall – Die BGN hilft“, [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1557

[ Das Zusehen-Müssen bei einem schweren Arbeitsunfall kann ein Trauma auslösen. Der Unfallzeuge hat dann auch einen Arbeitsunfall erlitten. ]

## „Nichts unter Kontrolle“ // Test mit Eye-Tracking-Brille bei Handy-nutzung am Steuer



// Das Video „mobil OHNE phone – Augen auf die Straße“ zeigt die erschreckende Gefahr der Ablenkung durch Smartphones am Steuer. Galileo-Reporter Matthias Fiedler wollte mit einem Test herausfinden, ob es gefährlich ist, wenn ein Autofahrer am Steuer sein Smartphone bedient. Dazu hat er eine Eye-Tracking-Datenbrille, die die Augen- und Pupillenbewegungen und das Blickfeld erfasst, aufgesetzt und ist mit dem Auto losgefahren. Als während der Fahrt eine SMS auf seinem Smartphone ankam, öffnete er sie und las sie.

Trotz aller Bemühungen, den Verkehr durch kurzes Aufblicken zu beobachten, rammte er eine Fußgängeratrappe. Von zehn Sekunden Smartphone-Nutzung am Steuer schätzte er, „vielleicht vier Sekunden“ nicht auf den Verkehr geachtet zu haben. Die Auswertung der Daten ergab neun Sekunden „Blindflug“. Fiedler: „Während der Fahrt habe ich echt gedacht, ich hätte alles unter Kontrolle. ... Ich hatte nichts unter Kontrolle.“

„mobil OHNE phone – Augen auf die Straße“ ist der 4. Film in der Reihe „Obacht gebn – sicher ans Ziel“ des Polizeipräsidiums München.

→ [Mehr Infos und Link zu Youtube](#)



### DIE ZAHL

# 21,2 %

der bei Verkehrsunfällen in 2015 in Deutschland getöteten Pkw-Insassen waren nicht angeschnallt. Das ergab eine Umfrage des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) im Jahr 2016 in zehn Bundesländern. Bei den Nutzfahrzeugen lag der Anteil der nicht angeschnallten Insassen unter den Todesopfern bei 14,5 %.

## So geht die Rettungsgasse // Neue Regel



// Seit Anfang des Jahres gibt es eine neue, einfachere Regelung für die Rettungsgasse auf Autobahnen und auf Straßen mit mehreren Fahrstreifen: Die Fahrzeuge auf der linken Spur weichen nach links aus. Die Verkehrsteilnehmer auf allen anderen Fahrstreifen orientieren sich nach rechts.

## Dranbleiben // Unternehmermodell: Pflichtfortbildung nach 5 Jahren

// Seit 5 Jahren gibt es jetzt das Unternehmermodell. Unternehmer, die an dieser alternativen sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung ihres Betriebes teilnehmen, haben sich in einem Basisseminar dafür qualifiziert. Jetzt müssen sie die anstehende Fortbildung im Blick haben.

Diese Fortbildung ist ein Pflichttermin und Voraussetzung für die weitere Teilnahme am Unternehmermodell. Sie steht an, wenn die Teilnahme am Basisseminar (= Grundqualifizierung) 5 Jahre zurückliegt.

Das trifft im Laufe von 2017 auf eine ganze Reihe von Unternehmern zu.

### Keine Fortbildung – und dann?

Liegt das Basisseminar 5 Jahre zurück (bei Unternehmern der Fleischwirtschaft gegebenenfalls auch schon die letzte Fortbildung), dann muss die Fortbildung schnellstmöglich absolviert werden – spätestens aber innerhalb einer Jahresfrist. Unternehmern, die diesen Pflichttermin nicht wahrnehmen, droht der Ausschluss aus dem Unternehmermodell. Die Folge:

Ihr Betrieb fällt wieder unter die Regelbetreuung. Er wird dann automatisch dem kostenpflichtigen Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst der BGN (ASD\*BGN) zugeordnet.

### Nahrungsmittelherstellung und Gastgewerbe

Zweitägiges Fortbildungsseminar „Informationen nutzen und weitergeben“  
3 Termine zur Auswahl:

- BGN-Ausbildungszentrum Mannheim 20./21. April 2017, 3./4. Juli 2017
- BGN-Ausbildungszentrum Reinhardtbrunn 5./6. Oktober 2017
- [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1548
- Fragen? Fon 0621 4456-3333

### Fleischwirtschaft

Unternehmer der Fleischwirtschaft können wählen:

- alle 3 Jahre eine eintägige Fortbildung als regionales Seminar oder
- alle 5 Jahre eine dreitägige Fortbildung in einem BGN-Ausbildungszentrum, meist Reinhardtbrunn
- Mehr Infos und alle Seminare (ein- und dreitägig): [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1381
- Fragen? Fon 0621 4456-3333



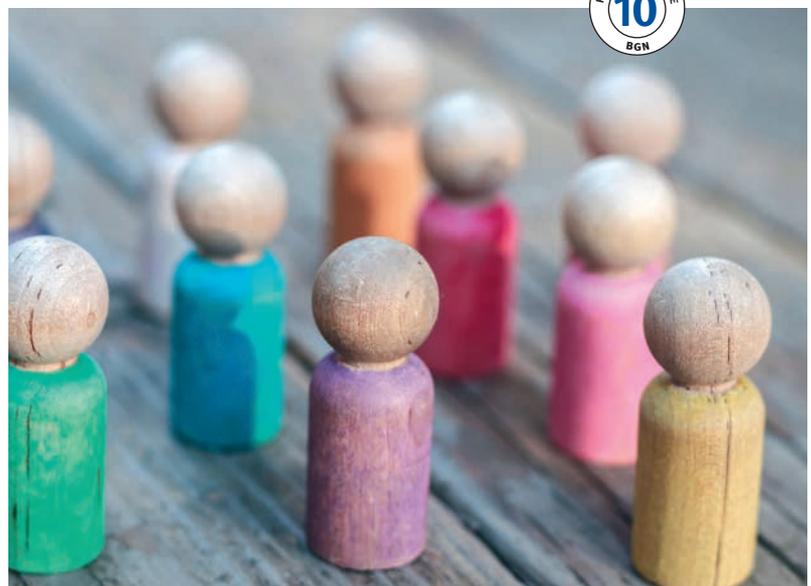
## Bunt gemischt zum Erfolg // Seminar zum Thema Diversity Management

// Ein im April stattfindendes BGN-Seminar beschäftigt sich mit dem aktuellen Thema „Diversity Management im Betrieb“. Unsere Belegschaften werden zunehmend vielfältiger und bunter und so wird Diversity Management für Arbeitgeber immer wichtiger. Wie können sie die Vielfalt ihrer Mitarbeiter gezielter fördern? Was können sie tun, um die Arbeitswelt für alle Beschäftigten so zu gestalten, dass sie sicher und effektiv zusammenarbeiten können?

Ein gelungenes Diversity Management nutzt die Chancen und Potenziale, die das Personal zu bieten hat, konstruktiv. Es entwickelt Lösungsansätze für Probleme, die durch Vielfalt entstehen können. Um solche Lösungsansätze wird es in dem Seminar gehen.

Das Seminar findet vom 19. bis 21. April 2017 im BGN-Ausbildungszentrum Mannheim statt.

→ Mehr Infos: [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1558



# An sich wandelnde Arbeitswelt angepasst

## Die novellierte Arbeitsstättenverordnung modernisiert Schutz und Sicherheit von Beschäftigten am Arbeitsplatz

Neue Arbeitsformen und technische Innovationen verändern die Arbeitswelt. Die novellierte Arbeitsstättenverordnung trägt diesem Wandel Rechnung: Die Anforderungen an die Beschaffenheit und an die sichere und menschengerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen wurden an die sich wandelnde Arbeitswelt angepasst. Was ist neu?



VON DR. CHRISTOPH ESSER

[ Dr. Christoph Esser ist Mitarbeiter der BGN-Prävention im Bereich Maschinen- und Anlagensicherheit und Experte für Arbeitsschutzrecht. Er betreut als Aufsichtsperson Mitgliedsbetriebe. ]

Zur sich wandelnden Arbeitswelt gehören auch Telearbeitsplätze. Das sind vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten. Diese Arbeitsform für die gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfordert klare Rahmenbedingungen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten. Gemäß der novellierten Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) müssen beide Partner eine Vereinbarung über die Einrichtung eines Bildschirmarbeitsplatzes im Privatbereich, über Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen und die Arbeitsplatzgestaltung treffen.

Wer sich nicht nur bei der Telearbeit über die Anforderungen an eine sichere und gesundheitsgerechte Bildschirmarbeit schlaumachen will, kann seit 3. Dezember 2016 in den Anhang der ArbStättV

schauen. Die bisherige Bildschirmarbeitsverordnung wurde außer Kraft gesetzt, ihre Inhalte wurden modernisiert in die novellierte ArbStättV integriert.

### Bildschirmarbeit

Die Regelungen zur Bildschirmarbeit umfassen die technischen Mindestanforderungen an den Bildschirmarbeitsplatz und die Arbeitsumgebung. Sie betreffen unter dem Aspekt Benutzerfreundlichkeit außerdem die Softwaregestaltung und die Arbeitsorganisation, um auch psychomentele und kognitive Belastungen zu erfassen.



Anforderungen an Bildschirmgeräte werden für die ortsgebundene und mobile Verwendung an Arbeitsplätzen unterschieden. Im Zuge der Gefährdungsbeurteilung müssen die Belastung der Augen oder die Gefährdung des Sehvermögens berücksichtigt werden.

### Arbeitsschutzunterweisung

Die Unterweisung der Beschäftigten wurde neu in die ArbStättV aufgenommen. Die Unterweisungsinhalte, die die Arbeitsstätte betreffen, werden konkret genannt. Dazu gehört die Unterweisung über Maßnahmen im Gefahrenfall, insbesondere die Bedienung von Sicherheits- und Warneinrichtungen, Erste Hilfe und die dazu vorgehaltenen Mittel und Einrichtungen sowie der innerbetriebliche Verkehr. Unterwiesen werden muss zudem über Verhaltensmaßnahmen im Brandfall, insbesondere die Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge und bei Beschäftigten mit Brandbekämpfungsaufgaben über die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen.

Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig erfolgen. Eine Dokumentation darüber ist nicht erforderlich. Aber: Wer nicht vor Aufnahme der Tätigkeit unterweist, handelt ordnungswidrig.

### Umgang mit psychischen Belastungen

Psychische Belastungen müssen bei der Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich berücksichtigt werden. Die ArbStättV konkretisiert diesbezüglich neu, dass die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte bei der Beurteilung der psychischen Belastungen und

Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind. Das können u. a. Belastungen durch störende Geräusche oder Lärm, durch ungeeignete Beleuchtung oder ergonomische Mängel am Arbeitsplatz sein.

### Sichtverbindung nach außen

Regelungen zur Sichtverbindung nach außen waren schon in der ArbStättV von 1975 bis 2004 enthalten. Jetzt wurden diese Regelungen einschließlich der Ausnahmen wieder aufgenommen – aber dem Stand der heutigen Zeit angepasst. Damit wird berücksichtigt, dass sich Tageslicht in Verbindung mit einer ungehinderten Sicht nach außen positiv auf die psychische Gesundheit auswirkt.

Für Arbeitsräume gilt: Der Arbeitgeber darf als Arbeitsräume nur solche Räume betreiben, die möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und die eine Sichtverbindung nach außen haben. Für ebenfalls zur Arbeitsstätte gehörende Einrichtungen wie Pausen- und Bereitschaftsräume, Unterkünfte und Kantinen gelten etwas einfachere Anforderungen.

Die Arbeitsräume und die genannten Einrichtungen dürfen auch ohne Sichtverbindung nach außen weiterbetrieben werden, wenn diese Räume vor dem 3. Dezember 2016 eingerichtet wurden oder mit deren Einrichtung vor diesem Datum begonnen worden war. Dies gilt, bis diese Räume wesentlich erweitert oder umgebaut werden.

### Nichtraucherschutz

Die bestehenden Regelungen wurden klarer formuliert. Neue Anforderungen ergeben sich daraus nicht. []

[ Die ArbStättV wurde an die Struktur der übrigen Arbeitsschutzverordnungen angepasst. Das ermöglicht strukturell ein einheitliches Vorgehen bei Arbeitsschutzmaßnahmen (Gefährdungsbeurteilung/Maßnahmen/Unterweisung). ]

[ Mehr Infos zu den Änderungen: [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1552 ]

# Die BGN postet und twittert



Das Team der BGN-Kommunikation postet und twittert regelmäßig Interessantes rund um die Themen Gesundheit, Arbeitssicherheit und über alles, was mit der BGN zu tun hat.  
**Werden Sie Fan, folgen Sie uns.**

→ [facebook.com/BGNahrungsmittel](https://facebook.com/BGNahrungsmittel)



→ [@BGN\\_News](https://twitter.com/BGN_News)

